



Doktor der Humanbiologie - Dr. rer. biol. hum.

Alle männlichen Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

- [Für wen geeignet?](#)
- Promotionsvorprüfung
 - [Zulassungsvoraussetzungen](#)
 - [Antragsverfahren](#)
 - [Weiterer Verfahrensablauf](#)
- Promotionsverfahren
 - [Antrag auf Zulassung](#)
 - [Weiterer Verfahrensablauf](#)
 - [Abschluss des Verfahrens](#)
- [Promotionsurkunde und Dokortitel](#)

Für wen geeignet?

Der Dr. rer. biol. hum. richtet sich an zukünftige Promovierende, die an der Medizinischen Fakultät promovieren wollen aber keinen Abschluss in Human- oder Zahnmedizin haben. Um sich für diesen Dokortitel zu qualifizieren, müssen Studenten zunächst eine Vorprüfung ablegen, bevor sie zur Promotionsprüfung zugelassen werden können.

Promotionsvorprüfung

I. Zulassungsvoraussetzungen

I.1.

Zulassungsvoraussetzung ist, dass der Antragsteller das Diplom oder einen dem Diplom äquivalenten Abschluss (z. B. Master) aufgrund eines Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes

- oder ein Zeugnis über die bestandene Tierärztliche Prüfung, die Erste Juristische Staatsprüfung, die Erste Staatsprüfung für Lebensmittelchemiker, oder die Pharmazeutische Prüfung (§ 2 Ziffer 12 Halbsatz 1 Promotionsordnung)
- oder ein Diplom oder die Masterprüfung in einem fachlich einschlägigen Studiengang an einer Fachhochschule mit der Gesamtnote "sehr gut" = bis 1,5 (§ 2 Abs. 15 Promotionsordnung)

vorlegen kann.

Bewerber welche das Diplom, den Masterabschluss beziehungsweise das Staatsexamen nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes abgelegt haben, müssen bei der Bewerbung zusätzlich nachweisen, dass sie eine entsprechende gleichwertige Prüfung bestanden haben (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Promotionsordnung). Ob eine nachgewiesene Prüfung im Ausland der entsprechenden Prüfung im Geltungsbereich des Grundgesetzes gleichzusetzen ist, entscheidet der Promotionsausschuss (§ 2 Abs. 2 Satz 3 Promotionsordnung).

I.2.

Zusätzlich ist der Nachweis über eine mindestens zweijährige Tätigkeit an einer wissenschaftlichen oder klinischen Einrichtung der Medizinischen Fakultät unter Anleitung eines Habilitierten zu erbringen (§ 2 Abs. 1 Ziffer 13 Promotionsordnung). Bei Beantragung zur Zulassung zur Promotionsvorprüfung, muss mit dieser Tätigkeit zumindest begonnen worden sein. Bei Beantragung zur Zulassung zur Promotionsprüfung - nach erfolgreicher Ablegung der Promotionsvorprüfung - muss die zweijährige Tätigkeit erbracht sein.

Lehrkrankenhäuser gehören nicht zu den wissenschaftlichen oder klinischen Einrichtungen der Medizinischen Fakultät.

I.3.

Ferner ist der Nachweis bestimmter Mindestnoten, die in der dem Studiengang des Bewerbers entsprechenden Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München als Voraussetzung für die jeweilige Promotion vorgesehen sind, zu erbringen (§ 2 Abs. 1 Ziffer 14 Promotionsordnung).

Wenn der Bewerber die Diplomprüfung oder das Staatsexamen nicht an der Ludwig-Maximilians-Universität München abgelegt hat, gelten die gleichen Voraussetzungen, wobei andere Benotungsstufen analog bewertet werden. Der Promotionsausschuss kann auf Antrag die Befreiung von dieser Voraussetzung beschließen, wenn der Bewerber eine mehrjährige Tätigkeit entsprechend § 2 Abs. 1 Ziffer 13 Promotionsordnung nachweist und eine Befürwortung des Hochschullehrers vorliegt, bei dem er im Bereich der Medizinischen Fakultät gearbeitet hat (§ 2 Abs. 1 Ziffer 14 Promotionsordnung).

Für Fachhochschulabsolventen gilt für den Nachweis bestimmter Mindestnoten (§2 Abs. 1 Ziffer 15 Promotionsordnung).

I.4. (gilt nur für Fachhochschulabsolventen mit Diplom)

Wer einen fachlich einschlägigen Studiengang an einer Fachhochschule mit einem Diplomabschluss absolviert hat, wird zur Promotionsvorprüfung nur zugelassen, wenn er zusätzlich folgende Nachweise erbringt:

- ein Studium von zwei Semestern im Studiengang Humanmedizin und
- die Bescheinigung über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am Seminar Biochemie, am Seminar Physiologie und am Seminar Anatomie (§ 13 Abs. 5 Satz 1 Promotionsordnung).

II. Antragsverfahren Promotionsvorprüfung

Dem Antrag auf Zulassung zur Promotionsvorprüfung sind folgende Unterlagen beizulegen:

- ein tabellarischer Lebenslauf
- die beglaubigte Abschrift des Zeugnisses (§ 2 Ziffer 12 und § 2 Abs. 14 Promotionsordnung)
- eine amtlich beglaubigte Übersetzung des Zeugnisses falls der Abschluss im Ausland erworben wurde (§ 2 Abs. 2 Satz 2 Promotionsordnung)
- Nachweis bestimmter Mindestnoten
- Nachweis eines Studiums von zwei Semestern im Studiengang Humanmedizin (§ 13 Abs. 5 Satz 1 Promotionsordnung) – *für Fachhochschüler mit Diplom* -
- eine Bescheinigung über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Seminaren Biochemie, Physiologie und Anatomie (§ 13 Abs. 5 Satz 2 Promotionsordnung) – *für Fachhochschüler mit Diplom* –
- Nachweis über den Beginn/Abschluss der erforderlichen zweijährigen Tätigkeit (§ 2 Abs. 1 Ziffer 13 Promotionsordnung)

III. Weiterer Verfahrensablauf Promotionsvorprüfung

III.1. Bestimmung Haupt- und Nebenprüfer

Der Promotionsausschuss bestimmt den Hauptprüfer und zwei Nebenprüfer (§ 13 Abs. 1 Satz 5 Promotionsordnung).

III.2. Prüfung/Prüfungsthemen

Die Promotionsvorprüfung findet als Kollegialprüfung statt. Die Prüfer geben dem Kandidaten die Prüfungsgegenstände spätestens 8 Wochen vor der Prüfung bekannt (§ 13 Abs. 2 Promotionsordnung).

Bei Fachhochschulabsolventen mit Diplomabschluss sind die von dem Bewerber gewählten Fächer (§ 13 Abs. 5 Satz 2 Promotionsordnung) bei der Festlegung der Gegenstände der Promotionsvorprüfung neben der Tätigkeit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 zu berücksichtigen (§ 13 Abs. 3 Satz 4 Promotionsordnung).

Bei der Ladung zur Prüfung wird der Bewerber darauf hingewiesen, dass er die Prüfungsgegenstände spätestens 8 Wochen vor dem Prüfungsbeginn bei den Prüfern erfragen kann. Unmittelbar nach der Promotionsvorprüfung stimmen die drei Prüfer darüber ab, ob der Kandidat zum Promotionsverfahren zugelassen werden kann. (§ 13 Abs. 3 Promotionsordnung).

Promotionsverfahren

I. Antrag auf Zulassung zur Promotion

Nach bestandener Promotionsvorprüfung und Erfüllung der sonstigen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 Ziffern 12 - 16 Promotionsordnung, kann der Antrag auf Zulassung zur Promotion zum Doktor der Humanbiologie entweder

- persönlich im Promotionsbüro (Sprechzeiten dienstags von 9 - 12 und mittwochs von 13 - 16) abgegeben werden **oder**
- von einer bevollmächtigten Person im Promotionsbüro (siehe Sprechzeiten) abgegeben werden **oder**
- per Post an das Promotionsbüro geschickt werden.

I.1. Antragsformular

Einreichung des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antragsbogens.

I.2. Dissertation (2-fach) DIN A 4 gebunden

Eine kumulative Dissertation kann unter bestimmten Voraussetzungen (§ 4 a Promotionsordnung) anerkannt werden. Zugelassen werden nur Originalarbeiten (keine Übersichten oder Fallberichte) die in einem verifizierten Journal veröffentlicht wurden oder zur Veröffentlichung angenommen worden sind. Akzeptiert werden nur veröffentlichte Originalarbeiten in einer Zeitschrift, die im Journal Citation Report einen fachspezifischen Impactfaktor ausweist, der sie unter die besten 80 % listet (<http://admin-apps.webofknowledge.com/JCR/JCR>). Als Nachweis für die Annahme des Artikels ist der Ausdruck der elektronischen Annahmestätigung ausreichend. Ist der Artikel bereits erschienen (auch online), muss die vollständige Literaturangabe beigefügt werden (z. B. Kopie aus PubMed).

I.3. Elektronische Fassung der Dissertation (1-fach, PDF-Format)

Zusammen mit der gebundenen Ausgabe der Dissertation muss eine elektronische Fassung im PDF-Format (max. 5MB!) abgegeben werden.

I.4. Eidesstattliche Versicherung

Die eidesstattliche Versicherung muss in die gebundene Ausgabe der Dissertation eingebunden und vom Promovenden eigenhändig unterschrieben werden.

I.5. Lebenslauf

Der Lebenslauf muss in die gebundene Ausgabe der Dissertation eingebunden sein.

I.6. Übereinstimmungserklärung

Unterschiedene Erklärung der Übereinstimmung der gebundenen Ausgabe und der elektronischen Fassung (PDF-Format) der Dissertation.

I.7. Bestätigung Ko-Autoren

Nur bei Abgabe einer kumulativen Dissertation erforderlich.

I.8. Votum informativum

Votum informativum des Betreuers muss bei den Antragsunterlagen vorliegen, da die Dissertation sonst nicht angenommen werden kann.

I.9. Bestätigung über die bestandene Promotionsvorprüfung

I.10. Nachweis über eine mindestens zweijährige Tätigkeit

Nachweis über die zweijährige wissenschaftliche Tätigkeit an einer wissenschaftlichen oder klinischen Einrichtung der Medizinischen Fakultät unter Anleitung eines Habilitierten.

I.11. Amtliches Führungszeugnis

Darf bei Antragstellung nicht älter als acht Wochen sein darf. Auf die Vorlage des Führungszeugnisses kann verzichtet werden wenn:

- seit der Exmatrikulation nicht mehr als 3 Monate verstrichen sind (Nachweis) oder
- der Bewerber im Staats- oder Kommunaldienst steht (Bestätigung v. Arbeitgeber).

I.12. Sprachkenntnisse

Eine Bestätigung, dass der Antragsteller - falls Deutsch nicht seine Muttersprache ist - die deutsche Sprache mündlich und schriftlich ausreichend beherrscht. Hierzu genügt eine Erklärung des Betreuers.

I.13. Doktoranden-Betreuungs-Vereinbarung im Original

Die Annahme eines Doktoranden erfolgt mit schriftlicher Festsetzung des Themenbereichs der Dissertation durch ein zum Zeitpunkt der Vereinbarung habilitiertes Mitglied der Medizinischen Fakultät.

I.14. Formblatt „Münchener Universitätsgesellschaft“

I.15. ggf. Erklärung bei externem Studium

I.16. Ethikvotum

Unter Umständen wird für eine Dissertation ein Ethikvotum oder eine Tierversuchsgenehmigung benötigt – beides sollte vor Beginn der Forschungsarbeit eingeholt worden sein.

Wenn unklar ist, ob ein entsprechendes Votum notwendig ist, kontaktieren Sie in jedem Fall die Ethikkommission (<http://www.ethikkommission.med.uni-muenchen.de/index.html>) und lassen Sie im Vorfeld klären, ob dies erforderlich ist.

Hinweis: Die Ethikkommission votiert nicht rückwirkend, so dass unter Umständen die Dissertation bzw. Publikationen nicht angenommen werden können.

II. Weiterer Verfahrensablauf

II.1. Prüfung der eingereichten wissenschaftlichen Arbeit

Ist der Antrag auf Zulassung zur Promotion mit allen erforderlichen Unterlagen vollständig im Promotionsbüro eingereicht worden, bestimmt der Promotionsausschuss den/die Berichtersteller (Referenten) und Mitberichtersteller (Co-Referenten). Berichtersteller ist in der Regel der Betreuer der Arbeit. Den ausgewählten Gutachtern werden die erforderlichen Unterlagen durch den Promotionsausschuss zugeleitet.

II.2. Mündliche Prüfung

Nach Abschluss der Prüfung der eingereichten wissenschaftlichen Arbeit, wird das Promotionsverfahren durch eine mündliche Prüfung fortgeführt. Zeit und Ort der mündlichen Prüfung werden vom Promotionsausschuss festgesetzt, im Fakultätsrat bekannt gegeben (§ 6 Abs. 3 Promotionsordnung) und dem Bewerber spätestens sieben Tage vor dem Termin durch den Vorsitzenden des Promotionsausschusses mitgeteilt. Der Kandidat trägt bei dieser Prüfung bis zu 20 Minuten die Ergebnisse seiner Dissertation vor. Anschließend findet eine wissenschaftliche Aussprache unter Leitung des Vorsitzenden der Prüfungskommission statt (§ 14 Abs. 2 Promotionsordnung).

III. Abschluss des Verfahrens

Nach Ablegung der mündlichen Prüfung erhält der Doktorand eine Ausgabe seiner Dissertation sowie ein Merkblatt zum weiteren Verfahrensablauf ausgehändigt. Doktorarbeiten, die vom Promotionsbüro nicht mehr benötigt werden, werden vorbehaltlich des Widerspruchs vernichtet.

Vom Doktoranden innerhalb von 6 Monaten abzuliefern:

25 gedruckte Exemplare der Dissertation -Pflichtstücke- (Format DIN A5) - davon 1 Exemplar, das der Betreuer abgezeichnet hat - an die Universitätsbibliothek ("Publikationsdienste Dissertationen"). Auf dem Umschlag der Pflichtstücke sind der Titel der Dissertation und der Name des Doktoranden anzugeben.

Dissertationen können auch in elektronischer Form abgeliefert werden. Die Anzahl der abzuliefernden gedruckten Pflichtexemplare verringert sich dann auf 6 Pflichtstücke. Datenformat und Datenträger richten sich nach den Vorgaben der Universitätsbibliothek. Der Lebenslauf muss weder in der gedruckten noch in der elektronischen Form der Pflichtexemplare enthalten sein.

Von Arbeiten, die in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder in einer wissenschaftlichen Schriftenreihe, in einer Mindestauflage von 150 Exemplaren veröffentlicht wurden, sind - sofern sie als Dissertation angenommen wurden - sechs Pflichtstücke an die Ludwig-Maximilians-Universität abzuliefern. In diesem Fall sind die Sonderdrucke auf der Rückseite des Titelblattes mit dem Vermerk der Annahme der Dissertation zu versehen.

Die "Publikationsdienste Dissertationen" befinden sich in Leopoldstr. 13, Haus 1, 1. Stock, Zimmer 1108. Dissertationen können dort Montags bis Freitags von 09:00 bis 12:00 abgegeben werden.

Alle Informationen zur Abgabe von Dissertationen finden Sie unter
<http://www.ub.uni-muenchen.de/schreiben/dissertationen/index.html>

Promotionsurkunde

Die Promotionsurkunde wird erst nach Abgabe der geforderten Pflichtstücke (einschließlich des abgezeichneten Exemplars) ausgestellt und kann frühestens 4 Wochen nach Ablieferung der Pflichtstücke im Promotionsbüro in Empfang genommen werden. Auf Wunsch kann der Betreuer die Aushändigung vornehmen. Zusätzlich erhält der Doktorand eine Anlage zur Promotionsurkunde mit den erforderlichen Daten für die Durchführung von behördlichen Verwaltungsverfahren.

Dokortitel

Die Führung des Dokortitels ist erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde erlaubt.

Vorschriften und individuelle Gegebenheiten bestimmen den Ablauf und die Dauer Ihres Promotionsverfahrens. Bitte vermeiden Sie daher Rückfragen zum Promotionsverlauf. Insbesondere können keine Auskünfte über den voraussichtlichen Zeitpunkt der mündlichen Prüfung erteilt werden.

Downloads

- [Promotionsordnung Humanbiologie](#) (78 KByte)